

Verhaltenskodex für Geschäftspartner der Swiss Life AG

Präambel

Die Swiss Life AG (nachfolgend **Swiss Life**) leistet über ihr Kerngeschäft, als führender Anbieter von Vorsorge- und Finanzlösungen in Europa, einen direkten Beitrag zur Nachhaltigkeit in der Gesellschaft und der Volkswirtschaft. Darüber hinaus nimmt die Swiss Life auch Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeitenden wie auch der Umwelt wahr.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie achtet Swiss Life bei der Auswahl von Geschäftspartnern auf die Einhaltung ethischer, ökologischer und ökonomischer Grundsätze und fordert ein hohes Mass an Verantwortung bei der Umsetzung von Nachhaltigkeitsstandards.

Swiss Life bekennt sich zu einer verantwortungsbewussten und nachhaltigen Unternehmensführung. Auch bei unseren Mitarbeitenden setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Wir sind bestrebt, unser unternehmerisches Handeln sowie unsere Produkte und Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie ihrem Handeln vergleichbare ethische Grundsätze zugrunde legen, sie sich an geltendes Recht halten und diese Verpflichtungen auch an ihre Subunternehmer weitergeben. Dieser Verhaltenskodex für Geschäftspartner setzt Mindeststandards für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Geschäftspartner und Swiss Life.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf die schweizerischen Gesetze und Vorschriften sowie internationale Übereinkommen und Resolutionen, wie bspw. die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Grundsätze zum Schutz und zur Förderung von Kinderrechten durch Unternehmen von UNICEF, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Kernstandards und die Grundsätze der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) einschliesslich des Diskriminierungsübereinkommens (Nr. 111), des Übereinkommens über das Mindestalter zur effektiven Abschaffung der Kinderarbeit (Nr. 138) und des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Nr. 182), den Global Compact der Vereinten Nationen sowie unseren eigenen, internen Massstäben.

Einhalten rechtlicher Vorgaben und ethischer Grundsätze

Der Geschäftspartner hält im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeiten sämtliche geltenden Gesetze, Rechtsvorschriften und behördlichen Vorgaben ein und beachtet insbesondere die zuvor genannten internationalen Übereinkünfte und Resolutionen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf:

Menschenrechte und faire Arbeitsbedingungen

▪ **Kinderarbeit**

Der Geschäftspartner beschäftigt keine Kinder unter dem gesetzlichen Mindestbeschäftigungsalter im jeweiligen Land oder der jeweiligen Rechtsordnung. Ist kein Mindestalter für die Beschäftigung festgelegt, beschäftigt der Lieferant oder Geschäftspartner keine Kinder unter 15 Jahren.

Beschäftigte unter 18 Jahren verrichten Arbeiten nur gemäss den gesetzlichen Anforderungen (z.B. hinsichtlich der Arbeitszeiten und -bedingungen) und unter Beachtung der Vorgaben hinsichtlich Bildung und Ausbildung. Zwangsarbeit

Der Geschäftspartner nutzt keinerlei Zwangsarbeit, Leibeigenschaft oder unfreiwillige Arbeit. Arbeit muss stets freiwillig geleistet werden. Beschäftigten muss gestattet werden, die Kontrolle über ihre Ausweispapiere zu behalten (z.B. Reisepass, Arbeitserlaubnis oder jedes andere persönliche Rechtsdokument). Der Zugang der Beschäftigten zu angemessenem Wohnraum, Wasserversorgung und Sanitäreinrichtungen wird durch den Geschäftspartner gewährleistet. Er stellt sicher, dass Beschäftigte während der gesamten Einstellungsphase und Beschäftigungsdauer keine Gebühren oder sonstigen Zahlungen leisten, um beschäftigt zu werden.

Bestrafung, psychischer und/oder physischer Zwang sind verboten. Disziplinarrichtlinien und -verfahren sind eindeutig festzulegen und den Beschäftigten mitzuteilen.

▪ **Vergütung und Arbeitszeiten**

Der Geschäftspartner hält alle geltenden rechtlichen Vorgaben und verbindlichen Branchenstandards in Bezug auf Arbeitszeiten, Überstunden, Löhne sowie sonstigen Arbeitgeberleistungen ein. Die Work-Life-Balance der Beschäftigten wird respektiert. Er bezahlt die Beschäftigten zeitnah und teilt den Beschäftigten die Grundlage, nach der die Beschäftigten bezahlt werden, verständlich und eindeutig mit.

Abzüge von Löhnen und Gehältern als Disziplinarmassnahme sind nicht gestattet, es sei denn, sie sind rechtlich zulässig.

▪ **Vereinigungsfreiheit**

Die Beschäftigten des Geschäftspartners müssen frei sein, ohne Bedrohung oder Einschüchterung einer Gewerkschaft/Arbeitnehmervertretung ihrer Wahl beizutreten oder dies nicht zu tun.

▪ **Diversity**

Der Geschäftspartner fördert eine Arbeitsumgebung, die Inklusion ermöglicht und in der die Vielfalt seiner Beschäftigten geschätzt wird. Er darf Personen nicht aufgrund von Geschlecht, Ethnizität, Religion, Invalidität, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, Herkunft oder weiterer Merkmale diskriminieren oder eine solche Diskriminierung hinnehmen. Gleiche Arbeit wird grundsätzlich gleich vergütet.

▪ **Arbeitsschutz**

Swiss Life erwartet, dass ihre Geschäftspartner Arbeits- und Gesundheitsschutz auf hohem Niveau umsetzen, indem sie einen für ihr Unternehmen angemessenen Ansatz für Gesundheits- und Sicherheitsmanagement anwenden.

Der Geschäftspartner hat die für ihn geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen einzuhalten und für ein sicheres und gesundheitsförderliches Arbeitsumfeld zu sorgen, um die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten, Dritte zu schützen und Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden. Dies umfasst regelmässige Risikobewertungen der Arbeitsplätze und die Umsetzung geeigneter Gefahrenabwehr- und Vorsichtsmassnahmen. Beschäftigte sind in Arbeitsschutzthemen angemessen zu schulen.

▪ **Datenschutz, Datensicherheit und Vertraulichkeit**

Der Geschäftspartner hält die geltenden Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen ein, insbesondere die Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datentransfer und die Cybersicherheit. Er verpflichtet sich, die Daten von Swiss Life geheim zu halten und nur zu den mit Swiss Life vereinbarten Zwecke zu bearbeiten.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Personendaten von Kunden, Mitarbeitenden, Broker, Partner und Lieferanten.

Der Geschäftspartner ergreift angemessene technischen und organisatorischen Massnahmen, um die von Swiss Life gespeicherten Daten vor unberechtigtem oder unrechtmässigem Zugriff und versehentlichen Verlust, Vernichtung oder Beschädigung zu schützen. Er verpflichtet seine Mitarbeitenden und seine Geschäftspartner, die Vertraulichkeit und den Schutz der Geschäftsgeheimnisse von Swiss Life zu wahren und diese vor Offenlegung gegenüber Dritten zu schützen.

▪ **Bestechung und Korruption**

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass seine Mitarbeitenden und/oder Vertreter sich nicht an Bestechungen und/oder Korruption oder an Geschäftsgefahren jeglicher Art beteiligen, welche den Anschein einer unzulässigen Beeinflussung erwecken können und hält alle für ihn geltenden nationalen und internationalen Anti-Korruptions- Vorschriften, -gesetze, -regelungen und -standards ein.

▪ **Planung der betrieblichen Kontinuität**

Der Geschäftspartner trifft Vorsorgemassnahmen im Falle von Störungen seiner Geschäftstätigkeit (z.B. Naturkatastrophen, Terrorismus, Software-Viren, Krankheit, Pandemie, Infektionskrankheiten). Die Vorsorgemassnahmen beinhalten insbesondere Katastrophenpläne, um die Mitarbeitenden und die Umwelt so weit wie möglich vor den Auswirkungen eventueller Katastrophen im Bereich der Geschäftstätigkeit zu schützen.

▪ **Subunternehmer**

Der Geschäftspartner stellt sicher, Swiss Life vorab und rechtzeitig über die Einbeziehung seiner Subunternehmer zu informieren, so dass Swiss Life auf dieser Grundlage mit angemessenem Vorlauf sicherstellen kann, dass der Subunternehmer die in diesem Verhaltenskodex für Geschäftspartner festgelegten Standards umsetzt.

Die entsprechenden Vorgaben sind insbesondere in den Verträgen mit Subunternehmern aufzunehmen.

▪ **Interessenskonflikte**

Der Geschäftspartner trifft erforderliche Massnahmen um Interessenkonflikte zwischen ihm und der SwissLife resp. In Bezug auf die an der geschäftlichen Beziehung beteiligten Mitarbeitenden zu vermeiden. Er legt jeden tatsächlichen oder potenziellen Interessenskonflikt mit Mitarbeitenden von Swiss Life offen. Ein Interessenskonflikt entsteht, wenn eine Person ein privates/persönliches Interesse hat, das seine Entscheidungen beeinflussen könnte. Zu solchen Interessenskonflikten gehören Verwandtschaft oder Schwägerschaft, Partnerschaft, Geschäftspartnerschaft oder Investitionen.

▪ **Umwelt- und Tierschutz**

Der Geschäftspartner hält alle geltenden Umweltgesetze, -regelungen und -standards ein und betreibt ein effizientes System zur Identifizierung und Beseitigung potenzieller Umweltgefahren. Die Swiss Life erwartet, dass der Geschäftspartner bestrebt ist, den Tierschutz und die Klimaschutzziele der Swiss Life- durch die von ihm zu liefernden Waren und Dienstleistungen zu unterstützen. In diesem Zusammenhang erwartet die Swiss Life- auch, dass der Geschäftspartner dem Klimaschutz in seiner eigenen betrieblichen Tätigkeit angemessene Rechnung trägt, z.B. indem Klimaschutzziele gesetzt und diese entsprechend umgesetzt werden.

Im Rahmen dieser Ziele hat der Geschäftspartner einen geringen CO2 Ausstoss anzustreben.

▪ **Geldwäschereibekämpfung, Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung**

Der Geschäftspartner hält alle für ihn geltenden Gesetze und Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ein. Er verfügt über ein entsprechendes Risikobewusstsein und hat angemessene Massnahmen zur Vermeidung etwaiger Risiken implementiert.

- **Fairer Wettbewerb**

Der Geschäftspartner handelt im Rahmen geltender Wettbewerbs- und Kartellgesetze.

- **Handelsregelungen**

Der Geschäftspartner hält alle geltenden Handels- und Importregelungen ein, einschliesslich aller anwendbaren Handels- und Wirtschaftssanktionen und Embargos. Zudem beachtet der Geschäftspartner alle steuerlichen Vorgaben.

- **Kontrollen**

Swiss Life behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Anforderungen des Verhaltenskodex für Geschäftspartner nach angemessener Vorankündigung zu überprüfen oder durch Dritte überprüfen zu lassen. Für die Durchführung dieser Kontrollen kann Swiss Life den von ihr beauftragten Dritten oder zuständigen Behörden die nötigen Informationen und Unterlagen übermitteln. Auf Verlangen hat der Geschäftspartner die nötigen Nachweise in Bezug auf die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes für sich und seine Subunternehmer vorzuweisen. Swiss Life ermutigt ihre Geschäftspartner, eigene verbindliche Leitlinien für ethisches Verhalten einzuführen.

Dieser Verhaltenskodex gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen des Geschäftspartners. Dieser Verhaltenskodex tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Jeder schuldhafte Verstoss gegen die in diesem Verhaltenskodex genannten Verpflichtungen wird als wesentliche Vertragsverletzung betrachtet und berechtigt die Swiss Life zur ausserordentlichen fristlosen Kündigung der Geschäftsbeziehung einschliesslich aller zwischen Unternehmen der Swiss Life-Gruppe und dem Geschäftspartner abgeschlossenen Verträge.